



Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Aubrigstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Wetzikon**

- Lage - Aubrigstrasse, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632
- Massgebende Unterlagen - Beschluss Nr. 39 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 4. Dezember 2023
- Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 14. November 2023
- Erläuternder Bericht vom 14. November 2023
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Die Planungskommission der Stadt Wetzikon hat mit Beschluss Nr. 39 vom 4. Dezember 2023 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632, teilweise ersatzlos aufgehoben.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbau- und Niveaulinien wurden 1961 zur Sicherung der damals geplanten Aubrigstrasse festgesetzt. Die Erschliessung des Quartiers wurde jedoch anders als vorgesehen umgesetzt und die Aubrigstrasse lediglich teilweise realisiert. Eine Verlängerung dieser Strasse bis zur Gewerbeschulstrasse ist heute nicht mehr erforderlich. Demzufolge sind die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Kat. Nr. 4632, obsolet geworden und sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Die vorhandenen Niveaulinien werden in diesem Abschnitt ebenfalls ersatzlos aufgehoben.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 i.V.m. Art. 37 Abs. 4 des Geschäftsreglements Stadtrat vom 18. Mai 2022 der Stadt Wetzikon ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien die Planungskommission zuständig.



B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632, ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Aubrigstrasse wurde entgegen der ursprünglichen Planung nur teilweise realisiert. Der nördliche Abschnitt zwischen der Gewerbeschulstrasse und dem Grundstück Kat. Nr. 4632 wurde lediglich als ca. 2 m breiter Fussweg umgesetzt. Im Weiteren wurde in den 80er Jahren das Quartier teilweise ohne Beachtung der Verkehrsbaulinien überbaut. Die Baulinien verlaufen über die Grundstücke Kat. Nrn. 4631, 4549 sowie 4632 mit einem Abstand von bis zu 11 m ab Grundstückgrenze und schneiden die bestehenden Gebäude. Eine Raumsicherung für den Ausbau des Fussweges ist heute nicht mehr erforderlich. Die Baulinien sind daher obsolet geworden und beeinträchtigen nur noch die bauliche Entwicklung der betroffenen Grundstücke. Mit der Aufhebung der Baulinien bleibt der Fussweg durch den ordentlichen Strassen- bzw. Wegabstand gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) räumlich weiterhin genügend gesichert.

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4333/1961 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 39 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 4. Dezember 2023 beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Grundstück Kat. Nr. 4632, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Planungskommission der Stadt Wetzikon wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Planungskommission Stadt Wetzikon inkl.
 - Beschluss Nr. 39 der Planungskommission der Stadt Wetzikon vom 4. Dezember 2023
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 14. November 2023
 - Erläuternder Bericht vom 14. November 2023
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Gemeinde Wetzikon (ZH)

Verkehrsbaulinien
Aubrigstrasse
Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Katasternr. 4632

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Planungskommission der Stadtrat Wetzikon festgesetzt
Beschluss Nr. vom

Präsident Planungskommission:

Sekretariat:

Stefan Lenz, Stadtrat

Simone Schefer

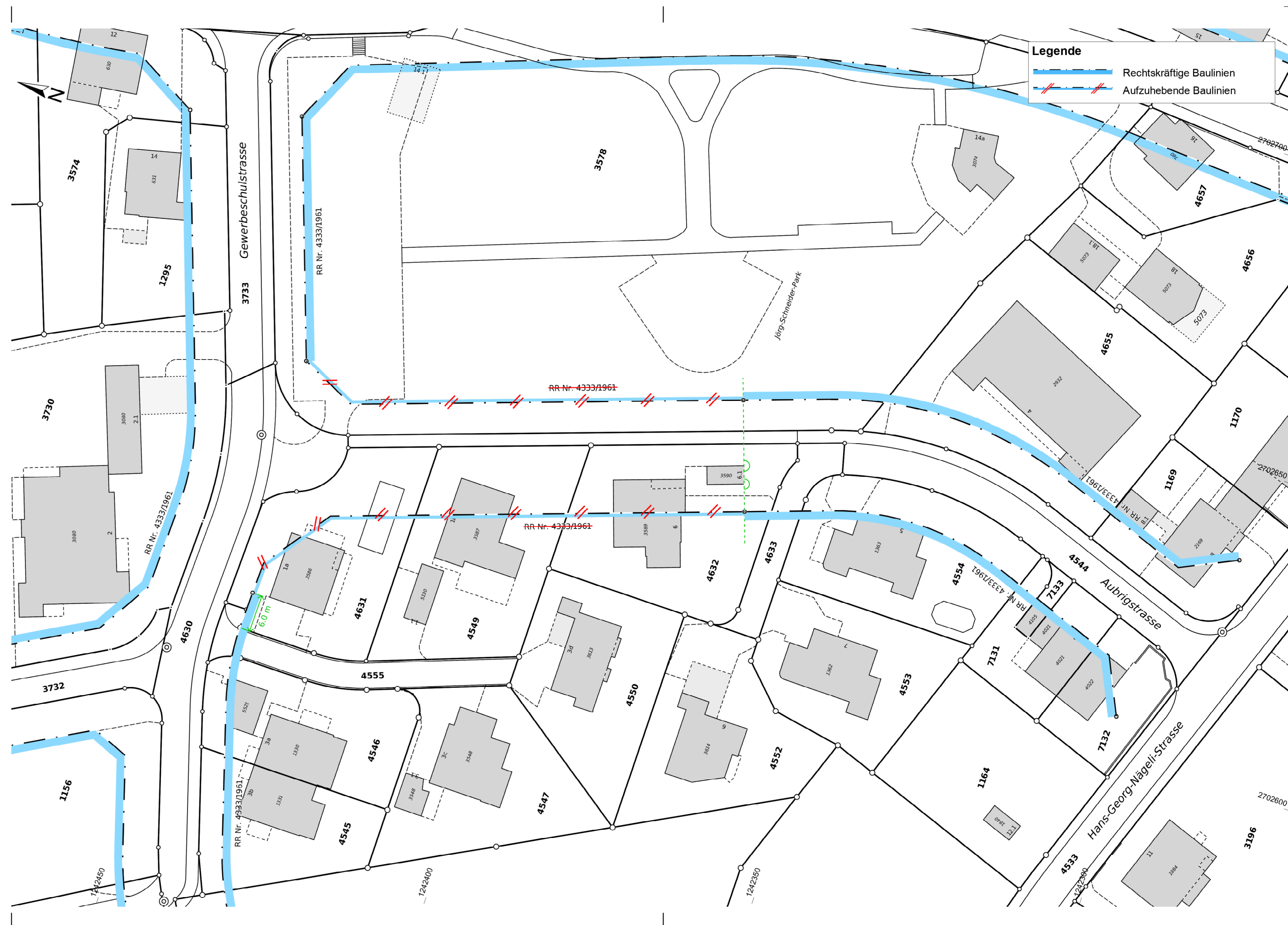
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
1	Ingesa AG Freigabe:	14.11.2023	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 14.11.2023, © Amtliche Vermessung





Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei:

08. April 2024

Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH 04.03.2024

Öffentlich einsehbar bis: 04.03.2027

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002259

Publizierende Stelle

wetikon

Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Erneute Publikation: Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Aubrigstrasse, kommunale Festsetzung, Genehmigung

Betrifft: 8620 Wetzikon ZH

Angaben zum Inhalt:

Mit Verfügung Nr. 8501/2024 vom 1. Februar 2024 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die mit Beschluss Nr. 2023/39 vom 4. Dezember 2023 von der Planungskommission der Stadt Wetzikon beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4333/1961 entlang der Aubrigstrasse, Abschnitt Gewerbeschulstrasse bis Kat. 4632, gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 8501

Beschluss-/Verfügungsdatum: 01.02.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht Kanton Zürich

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen ab dem 4. März 2024 während 30 Tagen zur Einsicht auf und können im Stadthaus beim Schalter "Bau + Planung" im 4. OG während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Für die Einsichtnahme empfehlen wir eine frühzeitige telefonische Voranmeldung unter Tel. 044 931 32 84.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen den Beschluss der Planungskommission sowie gegen den Genehmigungsentscheid der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht

des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

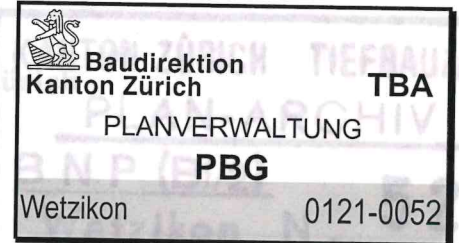
Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 03.04.2024

Kontaktstelle:

Gemeinde Wetzikon
Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 7. Dezember 1961**



4333. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 14. Juli 1961 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Februar 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Quartierplangebiet Guldisloo, Gemeinde Wetzikon, und zwar:

- a) an der projektierten Quartierstrasse A — B — C, von der Tödistrasse III. Kl. bis zur Einmündung in die Hans-Georg-Nägeli-Strasse III. Kl.;
- b) an der projektierten Quartierstrasse B — D — E, von der projektierten Quartierstrasse A — B — C auf einer Länge von ca. 70 m in westlicher Richtung (Punkt E);
- c) an dem projektierten Fussweg E — F, als Fortsetzung der projektierten Quartierstrasse B — D — E bis zum Schulhausareal der Primarschulgemeinde Wetzikon (nur Niveaulinie);
- d) an der projektierten Quartierstrasse D — G, von der projektierten Quartierstrasse B — D — E auf einer Länge von ca. 30 m nördlicher Richtung (Punkt G);
- e) an dem projektierten Fussweg G — H, als Fortsetzung der projektierten Quartierstrasse D — G bis zur Einmündung in die Guldisloostrasse III. Kl. (nur Niveaulinie).

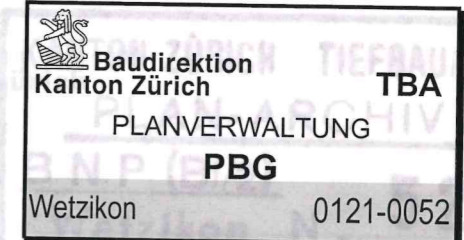
Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 13. Juli 1961 sind gegen den am 10. Februar 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Quartierstrasse A — B — C verbindet die Tödistrasse mit der Hans-Georg-Nägeli-Strasse. Sie verläuft zuerst nördlich des alten Friedhofareals auf einer Länge von ca. 70 m in westlicher Richtung, nimmt sodann in Punkt B die projektierte Quartierstrasse B — D — E auf und wird nach einer rechtwinkligen Kurve südlich und parallel zur Tödistrasse bis zur Einmündung in die Hans-Georg-Nägeli-Strasse weitergeführt. Der Bedeutung der projektierten Quartierstrasse A — B — C entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die Tödistrasse und Hans-Georg-Nägeli-Strasse, den Verkehrsverhältnissen entsprechend, Abschrägungen auf. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 541 vom 2. März 1939 genehmigten Baulinien der Tödistrasse (früher Friedhofstrasse genannt) an.

Zur Gewährleistung der notwendigen Verkehrsübersicht mussten die Baulinienabschrägungen bei der Einmündung der projektierten Quartierstrasse A — B — C in die Hans-Georg-Nägeli-Strasse nachträglich erweitert werden, womit sich die betroffenen Grundeigentümer (Hch. Hotz Erben und E. Hefti) gemäss Anmerkung auf dem Baulinienplan einverstanden erklärten.

Die projektierte Quartierstrasse B — D — E verläuft von der projektierten Quartierstrasse A — B — C auf einer Länge

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 7. Dezember 1961**



4333. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 14. Juli 1961 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Februar 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Quartierplangebiet Guldisloo, Gemeinde Wetzikon, und zwar:

- a) an der projektierten Quartierstrasse A — B — C, von der Tödistrasse III. Kl. bis zur Einmündung in die Hans-Georg-Nägeli-Strasse III. Kl.;
- b) an der projektierten Quartierstrasse B — D — E, von der projektierten Quartierstrasse A — B — C auf einer Länge von ca. 70 m in westlicher Richtung (Punkt E);
- c) an dem projektierten Fussweg E — F, als Fortsetzung der projektierten Quartierstrasse B — D — E bis zum Schulhausareal der Primarschulgemeinde Wetzikon (nur Niveaulinie);
- d) an der projektierten Quartierstrasse D — G, von der projektierten Quartierstrasse B — D — E auf einer Länge von ca. 30 m nördlicher Richtung (Punkt G);
- e) an dem projektierten Fussweg G — H, als Fortsetzung der projektierten Quartierstrasse D — G bis zur Einmündung in die Guldisloostrasse III. Kl. (nur Niveaulinie).

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 13. Juli 1961 sind gegen den am 10. Februar 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Quartierstrasse A — B — C verbindet die Tödistrasse mit der Hans-Georg-Nägeli-Strasse. Sie verläuft zuerst nördlich des alten Friedhofareals auf einer Länge von ca. 70 m in westlicher Richtung, nimmt sodann in Punkt B die projektierte Quartierstrasse B — D — E auf und wird nach einer rechtwinkligen Kurve südlich und parallel zur Tödistrasse bis zur Einmündung in die Hans-Georg-Nägeli-Strasse weitergeführt. Der Bedeutung der projektierten Quartierstrasse A — B — C entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen in die Tödistrasse und Hans-Georg-Nägeli-Strasse, den Verkehrsverhältnissen entsprechend, Abschrägungen auf. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 541 vom 2. März 1939 genehmigten Baulinien der Tödistrasse (früher Friedhofstrasse genannt) an.

Zur Gewährleistung der notwendigen Verkehrsübersicht mussten die Baulinienabschrägungen bei der Einmündung der projektierten Quartierstrasse A — B — C in die Hans-Georg-Nägeli-Strasse nachträglich erweitert werden, womit sich die betroffenen Grundeigentümer (Hch. Hotz Erben und E. Hefti) gemäss Anmerkung auf dem Baulinienplan einverstanden erklärten.

Die projektierte Quartierstrasse B — D — E verläuft von der projektierten Quartierstrasse A — B — C auf einer Länge